

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der Friedrich-Ebert-Grundschule außerhalb der Unterrichtszeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Den Schülerinnen und Schülern von berufstätigen Eltern bzw. berufstätigen Alleinerziehenden an der Friedrich-Ebert-Grundschule wird eine Betreuung mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten, mit Hausaufgabenbetreuung, außerhalb der Unterrichtszeit der verlässlichen Grundschule angeboten.

(2) Trägerin dieses freiwilligen Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Ilvesheim. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuung und auf einen Betreuungsplatz bestehen nicht. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gemeinderates der Gemeinde Ilvesheim ist das freiwillige Betreuungsangebot aus wirtschaftlichen Gründen nur dann einzurichten/aufrechtzuerhalten, sofern mindestens 10 Anmeldungen vorliegen.

(3) Die Betreuung wird in folgende Formen unterschieden:

1. Betreuung am Vormittag (§ 2)
2. Betreuung am Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung, § 3)
3. Verlängerte Betreuung am Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung, § 4)

Zusätzlich zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird ein Mittagessen angeboten.

(4) Die Gemeinde Ilvesheim betreibt das Betreuungsangebot als öffentliche Einrichtung; das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2
Betreuung am Vormittag

Die Betreuung findet montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von frühestens 7.30 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr statt.

§ 3 Betreuung am Nachmittag

Die zusätzliche Betreuung im Anschluss an die Betreuung am Vormittag (§ 2) findet montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von 14.00 Uhr bis spätestens 15.00 Uhr statt (flexible Nachmittagsbetreuung).

Schülerinnen und Schüler können nur dann in die Betreuung am Nachmittag aufgenommen werden, wenn sie die Betreuung am Vormittag besuchen. Die Schüler/innen sollen am angebotenen Mittagessen teilnehmen.

§ 4 Verlängerte Betreuung am Nachmittag

Die zusätzliche Betreuung im Anschluss an die Betreuung am Vormittag (§ 2) findet montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von 14.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr statt (flexible Nachmittagsbetreuung).

Schülerinnen und Schüler können nur dann in die verlängerte Betreuung am Nachmittag aufgenommen werden, wenn sie die Betreuung am Vormittag besuchen. Die Schüler/innen sollen am angebotenen Mittagessen teilnehmen.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Grundschulkindern nach § 1 Abs. 3 werden Benutzungsgebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenmaßstab sind

- der Umfang der Betreuungszeit
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner

(3) Die Betreuungsgebühren werden jeweils für einen vollen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Während der Ferien und bei Fehlen des Kindes sind die Betreuungsgebühren in voller Höhe zu entrichten. Für den Hauptferienmonat August werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

(4) Eine An- und Abmeldung für die Inanspruchnahme der Betreuung nach den §§ 2 bis 4 ist während eines Schuljahres nur einmal möglich; dies gilt nicht für die Inanspruchnahme des Mittagessens im Rahmen der angebotenen Betreuungsformen. Eine Abmeldung kann nur auf das Ende des Monats erfolgen; sie muss mindestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und in mündlicher Form den Betreuungskräften bekannt gegeben werden.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kind/er das Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 3 in Anspruch nimmt/nehmen, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Betreuung werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, dem zeitlichen Betreuungsumfang sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 3. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze für die Betreuung im Einzelnen:

1. Betreuung am Vormittag (§ 2, Betreuung bis max. 14:00 Uhr)

bis 21.000 €	13,50	10,00	6,75	2,25
von 21.001 – 30.000 €	20,25	15,25	10,00	3,50
von 30.001 – 39.000 €	47,00	35,25	23,50	8,25
über 39.001 €	67,25	50,50	33,75	11,75

2. Betreuung am Nachmittag (§ 3, Betreuung bis max. 15.00 Uhr, 1 h Betreuung,)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Monat	2- Kind- familie €/Monat	3-Kind- familie €/Monat	4-Kind- familie €/Monat
bis 21.000 €	5,25	4,00	2,50	1,00
von 21.001 – 30.000 €	7,75	6,00	4,00	1,50
von 30.001 – 39.000 €	18,25	13,75	9,00	3,25
über 39.001 €	26,00	19,50	13,00	4,50

3. Verlängerte Betreuung am Nachmittag (§ 4, Betreuung bis max. 16.00 Uhr, 2 h Betreuung)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Monat	2- Kind- familie €/Monat	3-Kind- familie €/Monat	4-Kind- familie €/Monat
bis 21.000 €	10,50	8,00	5,00	2,00
von 21.001 – 30.000 €	15,50	12,00	8,00	3,00
von 30.001 – 39.000 €	36,50	27,50	18,00	6,50
über 39.001 €	52,00	39,00	26,00	9,00

4. Verlängerte Betreuung am Nachmittag (§ 4, Betreuung bis max. 17.00 Uhr, 3 h Betreuung)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Monat	2- Kind- familie €/Monat	3-Kind- familie €/Monat	4-Kind- familie €/Monat
bis 21.000 €	15,75	12,00	7,50	3,00
von 21.001 – 30.000 €	23,25	18,00	12,00	4,50
von 30.001 – 39.000 €	54,75	41,25	27,00	9,75
über 39.001 €	78,00	58,50	39,00	13,50

(3) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Abs. 4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Inanspruchnahme der Betreuung durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber dem Einrichtungsträger zu erbringen. Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung ist die Einkommenssituation erneut nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

(5) Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen sind nicht in der Betreuungsgebühr nach Abs. 2 enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine einheitliche Gebühr - unabhängig von § 5 Abs. 2 - in Höhe von 65,00 €/Monat je Kind erhoben.

Die Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Während der Ferien und bei Fehlen

des Kindes sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Für den Hauptferienmonat August werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Abweichend hiervon entsteht die Gebühr bei Anmeldung des Kindes zum Schuljahresbeginn erstmals zum 01. September. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des 31. Juli für das betreffende Schuljahr.

(2) Die Gebühren sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule bzw. der flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grund- und Hauptschule vom 25.11.2010 in der Fassung vom 26.07.2012 außer Kraft.

Ilvesheim, den 24.07.2014
Der Bürgermeister:

Andreas Metz

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.